

Besondere Bedingung Nr. 6053 Leitungswasser - Private KFZ zum Verkehrswert

Es gelten folgende Ergänzungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 1998):

Versichert sind die privaten Kraftfahrzeuge, die in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführt sind. Diese gelten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen zum Verkehrswert mitversichert.

Als Versicherungsort gilt:

- a) In allen versicherten Gebäuden, die in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführt sind.
- b) In allen Gebäuden auf landw. genutzten Eigen- und Pachtgründen des versicherten landwirtschaftlichen Betriebes in Österreich.